

Der Mensch ist ein geistig sittliches Wesen und begegnet jedem mit brüderlicher Liebe!

Der Mensch ist Überbringer dieses Papiers.

Der Mensch besitzt weder die sog. deutscher Staatsangehöriger noch ist der Mensch ein Nationalsozialist.

Der Mensch ist demnach von Ihnen nicht als solcher zu behandeln.

Gemäß dem Rechtsrahmen der Bundesrepublik Deutschland [Art 1 u. 3 GG] ist der Mensch **vor** dem Gesetz gleich und nicht diesem Gesetz unterworfen [Art 93 GG].

Der Mensch verzichtet aufgrund seiner Rechtsfähigkeit [BGB § 1] darauf das Recht für sich in Anspruch zu nehmen!

Der Mensch ist somit von aller staatlichen Gewalt zu achten und zu schützen!

Das Bundesverfassungsgericht hat dies in einschlägigen Urteilen für Recht beschlossen

[BverfGE 45, 187/228; BVerfGE 63, 332/337; BVerfGE 87, 209/228]

¹²¹ So formuliert etwa *Häberle*: Die Menschenwürde, S. 836: „Bei der Auslegung des Art. 1 Abs. 1 GG ist Dürig immer mitzulesen ...“ Aus der umfangreichen Literatur siehe *Sachs-Höfling*: Art. 1, Rdnr. 13; v. Münch-Kunig-Kunig Art 1, Rdnr. 22ff.; *Jarass/Pieroth*: Art. 1, Rdnr. 4; *H. Hofmann*: Die versprochene Menschenwürde, S. 359f.; anschaulich auch v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck: Art. 1, Rdnr. 16: Die Menschenwürde „soll den Menschen davor schützen, daß er durch den Staat oder durch seine Mitbürger als bloßes Objekt, das unter vollständiger Verfügung eines anderen Menschen steht, als Nummer eines Kollektivs, als Rädchen im Räderwerk behandelt und daß ihm damit jede eigene geistig-moralische oder gar physische Existenz genommen wird.“

Gemäß dem [BverfGG § 31 (1)] bedeutet dies, (Zitat) **Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.**

Der Mensch wird sich auch nicht sog. falsche amtliche Ausweise der Bundesrepublik Deutschland verschaffen oder gebrauchen [StGB §§ 275, 276, 276a]. [Bsp. PERSONALAUWEIS i.V.m. PAuswV § 28; Bundesadler StGB § 90a, EU-Richtlinie 2003/127].

PfIVG § 12

(1) Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeugs zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den "Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen" (Entschädigungsfonds) geltend machen, 2. wenn die auf Grund eines Gesetzes erforderliche Haftpflichtversicherung zugunsten des Halters, des Eigentümers und des Fahrers des Fahrzeugs nicht besteht, Das gilt nur, soweit der Ersatzberechtigte in den Fällen der Nummern 1 bis 3 glaubhaft macht, dass er weder von dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeugs noch in allen Fällen nach Satz 1 von einem Schadensversicherer oder einem Verband von im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Haftpflichtversicherern Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag.

Der Mensch hat nicht die Absicht oder den Willen ein motorisiertes Fahrzeug auf sog. öffentlichen Straßen zu bewegen, da es diese rechtlich gesehen nicht gibt. Da laut der geltenden Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland des sog. [StVZO §§ 1 – 15] die Zulassung einer Strasse (weggefallen) ist und der Geltungsbereich [StVZO § 69] ebenfalls (weggefallen) nicht existiert [vergl. Ausf. von 1937 mit 2012], kann vom Menschen nicht verlangt werden, an die Existenz einer solchen „öffentlichen Strasse“ zu glauben! Sollte der Mensch durch einen Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland und Ihren deutschen Stellen jedoch gezwungen werden daran zu glauben, so ist es im Sinne des StGB § 240 eine Nötigung, die Sie zu verantworten haben.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

Haben Sie das verstanden?

Wenn nicht, haben Sie zu remonstrieren [Art. 19 GG] und Ihren Vorgesetzten zu informieren!